



Leitfaden Kartellrecht des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (BDB)

A. Einleitung

In Deutschland tätige Unternehmen haben das deutsche und europäische Kartellrecht zu beachten. Gem. § 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) gilt in Deutschland das Kartellverbot:

Alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

Das europäische Kartellverbot gilt gem. Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind.

In der Praxis bedeutet das, dass unmittelbare Vereinbarungen oder Beschlüsse in Bezug auf Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Konditionen oder Gebietsaufteilungen nicht zulässig sind. Zu den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zählt auch der Austausch von Informationen, die es dem Wettbewerber ermöglichen, durch Kenntnis dieser Informationen Schlussfolgerungen für sein eigenes Marktverhalten zu ziehen oder ein beabsichtigtes Marktverhalten abzusichern.

Der BDB vertritt als Gewerbeverband die Gesamtheit der Unternehmen im deutschen Binnenschifffahrtsgewerbe. Der BDB selbst ist zwar nicht unternehmerisch im freien Wettbewerb tätig, durch den Verband finden aber Austausch und Bündelung der Interessen des Binnenschifffahrtsgewerbes in Deutschland statt. Mit den BDB-Gremien, wie dem Präsidium, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, den Kommissionen sowie den verschiedenen Fachausschüssen und Arbeitskreisen wird daher eine Plattform geschaffen, auf der Wettbewerber Beschlüsse fassen und sich austauschen können. Dies allein birgt zwar nicht die Gefahr eines Verstoßes gegen das Kartellrecht, jedoch sollten sich die Mitglieder, Ehrenamtler und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Verbandsarbeit an gewisse Vorgaben halten,

um sich nicht in kartellrechtlichen Grauzonen zu bewegen oder gar gegen geltendes Kartellrecht zu verstoßen.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitglieder des BDB, sämtliche Ehrenamtler in den BDB-Gremien, Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Die Einhaltung dieser Regeln ist für die an der Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient sowohl dem Schutz des Verbandes als auch seiner Mitglieder sich kartellrechtskonform zu verhalten.

B. Mitarbeit im Verband

Der BDB stellt sicher, dass Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen keine kartellrechtlichen Inhalte und Formulierungen enthalten. Des Weiteren achten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Ehrenamtler darauf, dass der BDB sich in keiner Weise, weder aktiv noch passiv, an kartellrechtlich relevanten Verhaltensweisen beteiligt.

I. Vorbereitung der Verbandssitzungen

Die BDB-Geschäftsstelle lädt in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. den verantwortlichen Ehrenamtlern rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügt der Einladung eine detaillierte Tagesordnung bei. Die Tagesordnung muss klar und unmissverständlich formuliert werden und darf keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Im Zweifel muss eine Korrektur der Tagesordnung erfolgen.

Bei jeder Sitzung sollte ein Mitarbeiter der BDB-Geschäftsstelle anwesend sein und neben der Sitzungsleitung auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (Tagesordnung und Protokollführung) achten.

Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn jeder Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen. Der Sitzungsleiter ist in der Pflicht, jede Verletzung von Kartellrecht durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf zu unterbinden.

Die Sitzungsteilnehmer geben darauf Acht, dass nicht von der Tagesordnung abgewichen wird. Sollte dies gewünscht werden, so muss ein förmlicher Beschluss über diese Änderung vom Sitzungsleiter herbeigeführt und protokolliert werden. Einer solchen Änderung sollte widersprochen werden, wenn sie kartellrechtlich bedenklich erscheint oder der Beschluss bzw. die Protokollierung unterblieben ist.

II. Protokoll der Verbandssitzungen

Die BDB-Geschäftsstelle unterstützt den Sitzungsleiter, korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse zu erstellen. Es wird darauf geachtet, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle werden nach den Sitzungen zeitnah an die Teilnehmer verschickt. Die Teilnehmer haben nach Zusendung des Protokolls die Möglichkeit des Widerspruchs und sind verpflichtet, die korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und der Beschlüsse im Protokoll zu überprüfen.

III. Teilnahme an Verbandssitzungen

Die BDB-Geschäftsstelle und der Sitzungsleiter stellen sicher, dass es in den Sitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Der Sitzungsleiter weist Teilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig ist. Die Sitzungsteilnehmer sind ebenso aufgefordert den Abbruch der Diskussion oder Sitzung zu fordern, sofern sie Bedenken an der Rechtmäßigkeit haben.

Im Folgenden sind exemplarisch einige zulässige bzw. unzulässige Verhaltensweisen für die Verbandsarbeit in Form von „Dos and Don'ts“ aufgeführt:

Dos:

- Fragen zur Sozial- und Tarifpolitik, einschließlich Verhandlungen von Löhnen und Gehältern mit den Sozialpartnern, Fragen zur Sicherheit und Technik in der Binnenschifffahrt, umweltrechtliche Aspekte, Zollangelegenheiten, Verkehrs- und Gewerbepolitik, Steuerpolitik, Gefahrgutangelegenheiten, allgemeine Konjunkturdaten, aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Mitgliedsfirmen, Diskussionen über Lobbyaktivitäten des BDB, Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vorwettbewerblichen Bereich, Ausarbeitung eines Branchenüberblicks, frei zugängliche Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Marktforschungsinstitute dürfen diskutiert bzw. erörtert werden.
- Ergeben sich während einer Sitzung kartellrechtliche Fragen oder Bedenken, sollte dieser Punkt zurückgestellt und nach rechtlicher Prüfung auf der nächsten Sitzung erörtert werden.
- Sollten kartellrechtliche Fragen oder Diskussionen auftreten, die nicht umgehend beseitigt werden, sollte man seine Bedenken äußern und protokollieren lassen. Die Sitzung ist notfalls zu verlassen.
- Alle Teilnehmer sind aufgefordert, das Protokoll, ihre Mitschriften und zugesandte bzw. verteilte Unterlagen auf ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen.

Don'ts

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten, Informationen über Unternehmensstrategien, und zukünftiges Marktverhalten, detaillierte Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Es sollten keine Unterlagen mit vertraulichen Informationen über das eigene Unternehmen zu Sitzungen mitgenommen oder offengelegt werden.
- Die Teilnehmer sollten sich nicht – auch nicht als reine Zuhörer – an Gesprächen über aktuelle und zukünftige Preise, Mengen, Konditionen oder Weitergabe von Kostenerhöhungen beteiligen.
- Es sollten keine Gespräche über Wettbewerbsstrategien oder die Konzentration auf bestimmte Gebiete oder Kunden erfolgen.
- Diskussionen über technische Themen sollten nicht in einen Austausch über wettbewerbsrelevante Themen, wie Preise, Preiserhöhungen, Weitergabe von Preiserhöhungen, -raten etc., abgleiten.
- Es sollte nicht zum Boykott anderer Unternehmer aufgerufen werden.
- Es sollte weder vor, bei oder nach der Sitzung in „lockerer“ Runde über wettbewerbsrelevante Themen gesprochen werden.
- Die Aufteilung von geographischen Gebieten, Kunden oder Versorgungsquellen ist nicht gestattet.
- Eine Festlegung von Quoten und Mengen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- Absprachen über wettbewerbsrelevante Daten wie Kosten, Kapazitäten oder Auftragseingang dürfen nicht getroffen werden.
- Ein gemeinsames Vorgehen gegen Lieferanten oder Kunden verstößt gegen geltendes Kartellrecht.
- Wettbewerbsrelevante Geschäftsbedingungen wie etwa Gewährleistungen, Zahlungsziele, Sicherheitsleistungen oder Einbehalte dürfen nicht untereinander abgesprochen und verwendet werden.

Duisburg, Juni 2014